

Aber ganz abgesehen von den das betreffende Rittergut direkt berührenden Fragen, kommen doch auch die Kirchen- und Schulgemeinden in Betracht, welchen bisher der Nutzen der miteingepfarrten Rittergutspertinenz zufließt, und offenbar müßte, was der einen Kirchen- und Schulgemeinde durch eine Aenderung des Gesetzes gegeben würde, einer anderen genommen werden, so daß durch eine Aufhebung des § 11 des Parochiallastengesetzes sicher mindestens die gleichen Uebelstände entstehen würden, als die, über welche die Petenten sich jetzt beklagen. Man dürfte zu einer solchen einschneidenden Aenderung eines so lange bestehenden Gesetzes doch nur dann gelangen, wenn hierfür erhebliche öffentliche Interessen sprächen, die aber offenbar nicht vorliegen, auch von den Petenten nicht geltend gemacht worden sind.

Das Einzige, was möglich und unter Umständen erwünscht ist, wäre eine Regelung einzelner derartiger Verhältnisse auf gütlichem Wege, und ist zu erhoffen, daß unsere hohe Staatsregierung gern bereit sein wird, dazu ihre Vermittelung nicht zu versagen.

Unter diesen Umständen hält die Deputation im Anschluß an ihren bei gleicher Sache schon früher eingenommenen Standpunkt es nicht für angezeigt, den § 11 des Parochiallastengesetzes vom 8. März 1838 aufzuheben und beantragt daher:

die Kammer wolle beschließen,

die Petition der Gemeinde Wildbach und Genossen auf sich beruhen zu lassen.

Dresden, den 14. Februar 1894.

Die vierte Deputation der ersten Kammer.

von Burgf. Dr. Böhme. Klöber. von Schönberg.
Dr. von Wächter, Berichterstatter. von Meßsch. Dr. Dittrich.